

OB Krüger feierlich ins Amt eingeführt

Mehr als 400 Vertreter aus Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft sowie zahlreiche Freiburger Bürger waren am 28. August zur feierlichen Amtseinführung von Oberbürgermeister Sven Krüger in die Nikolaikirche gekommen.

In seiner Ansprache betonte Freibergs neues Stadtoberhaupt, dass er seine ganze Kraft dafür einsetzen werde, für Bürger „unser Gemeinwesen zu gestalten“.

Dazu gehöre auch eine moderne Kommunalverwaltung, die „informieren und überzeugen muss, die offen ist für Kritik und Widerspruch und bereit für Diskussionen. All das hilft uns beim Ringen um die richtige Entscheidung in der Sache“. Das will er u. a. auch mit Bürgerhaushalt, Bürgersprechstunden, Einwohnerforen und einer stärkeren öffentlichen Beteiligung vorantreiben. Krüger möchte keine Einbahnstraßen-Aktivitäten: „Eine Rückkopplung durch die Bürgerinnen und Bürger, ein Nutzen der Angebote, ist für die gemeinsame Kommunikation – Bürger Verwaltung – Verwaltung Bürger – unentbehrlich.“

Als zwei besonders große Herausforderungen, für die dringend Lösungen benötigt werden, sieht Krüger zum einen den erfreulichen Anstieg der Geburtenrate. So bleibe es aber nicht aus, dass weiter in Kindertagesstätten und Schulen investiert werden müsse.

Zum anderen sei die aktuelle Flüchtlingssituation eine der großen Aufgaben der Zeit, denn es werden auch für die Asylsuchenden Wohnraum, Kindertagesstätten und Schulen benötigt. „Wir müssen Rahmenbedingungen schaffen, um Integration zu ermöglichen – für ein Miteinander in unserer Gesellschaft.“

Es steht für Krüger außer Frage, dass „wir denjenigen, die Schutz vor Verfolgung, Krieg und Vertreibung suchen, diesen auch gewähren. Dazu sind wir in der Lage, auch wenn es Kraft und Geld kosten wird und sich die Städte und Gemeinden derzeit mehr als alleine gelassen fühlen.“ Er betonte aber auch, dass Gastfreundschaft keine Einbahnstraße sei und wandte sich mit der Bitte um Hilfe für Städte und Gemeinden direkt an Bundestagsabgeordnete Dr. Simone Raatz und Landtagsabgeordnete Steve Ittershagen: „Bitte machen Sie Ihren Einfluss geltend, dass die Städte und Gemeinden dabei nicht überfordert werden, denn wir haben unsere Grenzen erreicht.“

Die „schöne, stolze, traditionsreiche, weltweite Universitätsstadt Freiberg als Oberbürgermeister zu führen“, sei für Krüger eine der spannendsten und anspruchsvollsten Aufgaben, die er sich vorstellen kann. „Doch nur mit Ihnen, den Damen und Herren Stadträten, den Bürgerinnen und Bürgern, den Vertretern von Unter-



Oberbürgermeister Sven Krüger bei seiner Antrittsrede in der voll besetzten Nikolaikirche. Foto: Detlev Müller

nehmen, Institutionen und Vereinen werden wir es gemeinsam erfolgreich schaffen. Gehen wir es an.“

Sven Krüger war am 21. Juni dieses Jahres im zweiten Wahlgang zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Stadt Freiberg gewählt worden. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre und begann am 1. August. Sie endet am 31. Juli 2022.

Erstaufnahmелager in Freiberg errichtet

150 Flüchtlinge seit dem Wochenende in der Notunterkunft - Bürger-Info-Veranstaltung im Kinopolis

In Freiberg ist kurzfristig ein Erstaufnahmелager für Flüchtlinge eingerichtet worden. 150 Flüchtlinge sind bereits seit dem vergangenen Wochenende in der Universitäts-Turnhalle an der Chemnitz Straße untergebracht.

Oberbürgermeister Sven Krüger war bereits vor Ort. Er war erst Mitte vergangener Woche von der Entscheidung des Freistaates Sachsen, in der Turnhalle eine Notunterkunft einzurichten, informiert worden. Die Turnhalle ist eine Außenstelle der Erstaufnahme Chemnitz und liegt in der Verantwortung der Landesdirektion Sachsen. Kreise und Kommunen haben hier keinerlei Mitspracherecht.

OB Krüger setzt auf Kommunikation und hätte die Bürger gern rechtzeitig informiert und nicht erst, „wenn der Freistaat bereits Fakten geschaffen hat und die ersten Flüchtlinge nach Freiberg unterwegs sind.“ Denn „nur wer miteinander spricht, kann einander auch verstehen.“ So war umgehend ins Kinopolis zu einer Bürger-Info-Veranstaltung eingeladen worden. Rund 400 Freiburgerinnen und Freiburger waren dazu am vergangenen Sonnabend gekommen, um sich zu informieren und OB Krüger sowie Annette Drosel von der Landesdirektion Sachsen und Jens Uhlmann, Revierleiter der Freiburger Polizei, ihre Fragen zu stellen: Wie viele Flüchtlinge

Freiberg noch aufnehmen kann, wie es mit der Sicherheit aussieht oder wie die Finanzierung laufe, wollten die Anwesenden u. a. wissen.

Die Flüchtlinge werden nach dem Königsteiner-Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Auf Sachsen kommen damit fünf Prozent alle Asylsuchenden zu, davon 7,5 Prozent auf den Landkreis Mittelsachsen. Hier trägt Freiberg mit derzeit rund 900 Flüchtlingen in zwei Gemeinschaftsunterkünften an der Chemnitz Straße und einer am St.-Niclas-Schacht sowie Wohnungen bisher die Hauptlast.

„Freiberg ist eine sichere Stadt“, erklärte Jens Uhlmann. „Sicher geht das subjektive Sicherheitsempfinden nicht mit den statistisch erfassten Delikten einher. Aber 90 Prozent der Asylbewerber sind unauffällig“, klärte er auf. Die Kriminalitätsrate sei in den vergangenen drei Jahren analog der gesamten Bundesrepublik leicht gestiegen, wobei sich lediglich ein geringer Prozentsatz Asylbewerber zuschreiben ließe. Dennoch wollen Polizei und Stadt gemeinsam das Sicherheitsgefühl bestärken.

Um Brücken zur möglichen Integration zu schaffen, gibt es seit Oktober vergangenen Jahres die Koordinierungsgruppe Asyl, in der das Landratsamt, die Stadt, Kirchen

und soziale Vereine zusammenarbeiten. Im Ehrenamt werden Deutschkurse, Krabbelgruppen und Spiele-Nachmittage angeboten. Auch sind DAZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache) eingerichtet worden. Ebenso wird versucht, die Kinder in Kindertagesstätten zu integrieren. Dazu hat die Stadt zahlreiche neue Betreuungsplätze geschaffen.

Während die Notunterkunft vom Freistaat und die Gemeinschaftsunterkünfte vom Landkreis getragen werden, kommen Einrichtungen wie Kitas und Schulen auf die Kommune zu. Bisher leiste Freiberg alles allein, ohne finanzielle Unterstützung durch Land und/oder Bund. Mit dem städtischen Haushalt im laufenden Jahr sei dies noch zu stemmen, jedoch „stößt die Stadt Freiberg bereits jetzt an ihre Grenzen“. Krüger appellierte an die anwesenden Bundes- und Landtagsabgeordneten: „Lasst Städte und Gemeinden nicht allein!“

Für Krüger ist auch klar, dass „wer hier bleiben will, muss sich integrieren und an Regeln und Gesetze halten und unsere Sprache lernen. Denn Integration ist keine Einbahnstraße!“

Weitere Infos zum Thema Asyl sowie zu möglichen Hilfsangeboten: www.freiberg.de sowie www.landkreis-mittelsachsen.de

Aus dem Stadtrat

OB-Sprechstunde am 6. Oktober

Die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Krüger findet am Dienstag, 6. Oktober, von 13 bis 18 Uhr statt. Sie musste aus terminlichen Gründen verschoben werden und wird daher eine Woche früher durchgeführt als geplant.

Die regelmäßigen Bürgersprechstunden finden turnusmäßig jeweils am zweiten Dienstag des Monats statt. Um Wartezeiten zu vermeiden, sind Anmeldungen wünschenswert.

Zusätzlich wird OB Krüger regelmäßig Bürgergespräche in den Stadt- und Ortsteilen führen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt geben: u. a. im Amtsblatt oder unter www.freiberg.de. Weitere Bürgersprechstunden finden in diesem Jahr noch am 10. November und 8. Dezember statt.

Bürgerpreis: Vorschläge bis Ende des Monats

Noch bis Ende des Monats können Vorschläge für den Bürgerpreis 2015 eingereicht werden.

Diesen verleiht die Stadt Freiberg bereits seit 1992 ohne Unterbrechung jährlich an Freiburger Bürgerinnen und Bürger, die sich außerordentlich ehrenamtlich zum Wohle der Stadt engagieren. Seither haben ihn 47 Freiburger und vier Vereine erhalten. Wer mit dem Bürgerpreis 2015 geehrt wird, darüber bestimmen in Freiberg auch die Bürger mit. Der Stadtrat wählt dann jeweils aus allen eingereichten Vorschlägen die Bürgerpreisträger. Bislang liegen elf Vorschläge vor.

Die Vorschläge für den 24. Freiburger Bürgerpreis sind zu richten an: Stadtverwaltung Freiberg Büro des Oberbürgermeisters, Obermarkt 24 in 09599 Freiberg.

Bibliothek ab Sonntag im sanierten Kornhaus

Zum Tag des offenen Denkmals am kommenden Sonntag, 13. September, wird die neue Stadtbibliothek im sanierten Kornhaus ihrer Bestimmung übergeben. 10 Uhr wird Oberbürgermeister Sven Krüger im neuen Objekt den Denkmalstag und damit zugleich die Bibliothek eröffnen. In Freiberg haben an diesem Tag zahlreiche Objekte geöffnet, außerdem gibt es begleitende Veranstaltungen. Das Programm finden Sie unter www.freiberg.de

Versuch: Trommelwirbel im Schlosshof

Mit einem Trommelwirbel will die Kultursubbe, ein Musikprojekt des Pi-Hauses, begeistern. Dazu wird am Sonnabend, 19. September, ins Schloss eingeladen. Zwischen 20 und 22 Uhr wird es mehrere Aufführungen der etwa 15 Minuten langen Licht- und Ton-Komposition geben. Acht Schlagzeuger und Saxophonisten werden das Musikprojekt bestreiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg vom 07.09.2015

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 11.09.2015




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg vom 07.09.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek der Universitätsstadt Freiberg als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt- und Kreisbibliothek der Universitätsstadt Freiberg (Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiberg.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Medien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger) zur Benutzung in ihren Räumen sowie zur Ausleihe zur Verfügung gestellt und der Zugang zum Internet gewährt.

(2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich gestaltet.

(3) Für die Benutzung der Bibliothek werden Benutzungsgebühren sowie Versäumnisgebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Für Veranstaltungen (insbesondere Lesungen, Kindernachmittage u.ä.) können Gebühren erhoben werden.

§ 3 Kreis der Benutzer

Die Bibliothek kann von allen natürlichen und juristischen Personen genutzt werden.

§ 4 Benutzung

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. Sie kann ihre regulären Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen ändern.

(2) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek wird ein Benutzerausweis ausgestellt und eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die jährliche Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Die Nutzung des Internetzugangs in der Bibliothek sowie die einmalige Ausleihe von Medien sind ohne Entrichtung der Jahresgebühr gegen Begleichung der jeweiligen Gebühr entsprechend des Gebührenzeichnisses möglich.

(3) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der

Benutzer hat seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Zur Inanspruchnahme von ermäßigten Leistungen hat der Benutzer die entsprechenden Dokumente eigenständig vorzulegen.

(4) Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Nutzerinnen und Nutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Kosten und Gebühren verpflichtet.

(5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/s Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(6) Benutzer der Bibliothek können Kinder ab 6 Jahren werden. Für minderjährige Benutzer ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters unter Berücksichtigung des Abs. 3 erforderlich. Mit einer Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular wird Minderjährigen ab 14 Jahren die Internetnutzung gestattet.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(7) Die Zulassung zur Benutzung von Medien in den Räumen der Bibliothek sowie zur Ausleihe erfolgt durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Dieser berechtigt während der Öffnungszeiten den zeitlich unbegrenzten Zutritt zu den öffentlichen Räumen und Einrichtungen der Bibliothek sowie zum Entleihen der Medien.

(8) Die Zulassung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

(9) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.

Veränderungen persönlicher Daten und der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Stadt für jeden Schaden, der durch den von ihm verschuldeten Missbrauch des Benutzerausweises entsteht.

4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für den Ersatzausweis entsteht mit dessen Ausstellung.

(10) Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist dem Benutzer zur Kenntnis zu bringen.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Hausordnung an. Die Hausordnung befindet sich am Eingang des Bibliotheksbereiches.

(11) Mit der Endgegennahme des Benutzerausweises bestätigt der Nutzer die Richtigkeit der erhobenen Daten.

§ 5 Fortfall der Benutzungsvoraussetzung
(1) Das Recht zur Benutzung der Bibliothek erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung fortfallen.

(2) Bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis unverzüglich

zurückzugeben.

§ 6 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können vorhandene Medien ausgeliehen werden. Die einmalige Ausleihe ohne Entrichtung der Jahresgebühr ist nach erfolgreicher Anmeldung nach § 4 möglich. Dafür ist eine Gebühr je Medium zu entrichten.

(2) Der Benutzer nimmt die Medien grundsätzlich persönlich in Empfang. Mit der Ausleihverbuchung bzw. der Aushändigung des Mediums an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Der Benutzer haftet von der Aushändigung an für die ordnungsgemäße Rückgabe.

(3) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(4) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.

In begründeten Fällen (z. B. Medien sind mehrfach vorbestellt) kann von der Bibliothek vor der Ausleihe eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

(5) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins mündlich, schriftlich oder fernmündlich bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Bei Online-Zugang kann der Antrag auf Verlängerung auch über das Internet erfolgen. Auf Verlangen sind entlehene Medien vorzulegen.

(6) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr entsteht mit Registrierung der Vorbestellung. Die Zahl der Vorbestellungen für ein bestimmtes Medium oder einen Benutzer kann von der Bibliothek beschränkt werden. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird der Benutzer schriftlich oder fernmündlich benachrichtigt, es besteht auch die Möglichkeit, dass der Benutzer selbst nachfragt. Die Art der Benachrichtigung wird im Rahmen der Vorbestellung mit dem Benutzer vereinbart. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von einer Woche nicht abgeholt, so verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung.

§ 7 Internetnutzung

(1) Die Bibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit. Die Benutzung des Internetzugangs ist in der Jahresgebühr enthalten und somit für Personen mit Benutzerausweis kostenfrei. Für Personen ohne Benutzerausweis ist der Internetzugang gebührenpflichtig.

(2) Zugangsberechtigt sind alle Bibliotheksbenutzer ab 14 Jahren unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 6 Satz 3.

(3) Vor Beginn einer Online-Sitzung hat sich der Benutzer beim Bibliothekspersonal anzumelden, um einen Zugangscode für den jeweiligen Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des Internetzugangs zu erhalten. Das Risiko der Unterbrechung des Providers oder andere unvorhergesehene Ereignisse trägt der Benutzer.

(4) Die Nutzung des Internets ist nur an den Stellen der Bibliothek erlaubt, die entsprechend ausgewiesen sind.

(5) Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

(6) An den Internet-Arbeitsplätzen kann mit der installierten Software gearbeitet werden.

Es ist nicht gestattet, zusätzliche Software

zu installieren. Es sind alle Dienste nutzbar, die das Internet bietet. Für die Sicherheit der persönlichen Daten ist der Benutzer selbst zuständig.

(7) Es besteht die Möglichkeit, Ausdrucke anzufertigen. Der Nutzer kann in der Bibliothek Papier gegen eine Gebühr erwerben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf die Festplatte der Computer der Bibliothek ist nicht gestattet.

(8) Bei der Nutzung elektronischer Daten ist auf die Einhaltung des Urheberrechts zu achten.

(9) Die Bibliothek ist aufgrund der Netzstruktur nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Internetzugang abgerufen werden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

(10) Der Abruf jugendgefährdender, pornografischer oder rechtswidriger, insbesondere rassistischer und gewaltverherrlichender Seiten ist untersagt und führt zu sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieser Dienstleistung der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Seiten unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese unverzüglich zu verlassen.

(11) Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.

(12) Es darf keinerlei Änderung oder Manipulation am Computer der Bibliothek vorgenommen werden. Die Missachtung dieser Regel führt zum Ausschluss dieser Dienstleistung der Bibliothek.

(13) Bei Zuwiderhandlungen wird der Betreffende von der Internetnutzung ausgeschlossen und muss für Schäden und Kosten aufkommen.

(14) Der Benutzer haftet für jegliche Schäden an der Hard- und Software der Bibliothek, die er durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

(15) Technische Störungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 8 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer hat die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art an und in Druckerzeugnissen, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten. Aus den Medien dürfen keine Blätter und Beilagen sowie aus Katalogen keine Katalogkarten entfernt werden.

(2) Der Benutzer hat bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so wird davon ausgegangen, dass er das Medium in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(3) Jeglicher Verlust und Beschädigung von Medien ist der Bibliothek sofort mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg vom 07.09.2015

→ Seite 2

Die Bibliothek kann von dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sich die Bibliothek den durch diese Maßnahme nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter. Für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Bearbeitungsgebühr entsteht mit dem Abschluss des Bearbeitungsvorganges zur Wiederaufnahme des Mediums in den Bestand oder der Reparatur des Mediums.

(4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Entliehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung des Urheberrechts.

(6) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen des Kopierers, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Das Kopieren von Beständen, die besonderem Schutz unterliegen sowie von Ton- und Bildträgern und von Computersoftware ist verboten. Die Anfertigung von Kopien ist gebührenpflichtig und am Kopiergerät zu entrichten.

(7) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Benutzer bei ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den von der Bibliothek dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Überbekleidung, Schirme, Taschen und andere größere Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Stellen in Verwahrung zu geben. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(8) In den Räumen der Bibliothek üben der/die Leiter/in der Bibliothek sowie das Bibliothekspersonal das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Aufforderungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(9) Die Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten in den Benutzungsräumen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Bibliothek.

§ 9 Rückgabe

(1) Spätestens am Tage des Ablaufes der Leihfrist ist das entliehene Medium unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek das Medium zurückfordert.

(2) Für jedes zurückgegebene Medium kann der Benutzer einen Rückgabebeleg verlangen.

§ 10 Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Versäumnisgebühr entsteht mit der Überschreitung der Leihfrist. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht ergangen ist.

Die Höhe der Versäumnisgebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.

(2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Versäumnisentgelte kostenpflichtig anzumahnen. Die für die Mahnung entstandenen Gebühren sowie Auslagen sind vom Benutzer zu erstatten.

(3) Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung, die Medien unverzüglich zurückzugeben, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überzogen ist. Leistet der Benutzer dieser Mahnung nicht Folge, ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut unter Fristsetzung gemahnt. Werden die Medien trotz dreimaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, ist die Stadt berechtigt, sie bei dem Benutzer abzuholen. Die Kosten dafür trägt der Benutzer.

(4) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 3 ohne Erfolg, so ist die Bibliothek nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 3 berechtigt, die entliehenen Medien als abhanden gekommen zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.

(5) Solange der Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, festgesetzten Schadensersatz nicht leistet oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet, wird die Bibliothek die Ausleihe von Medien und die Verlängerung der Leihfrist verweigern.

§ 11 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Freiberg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Benutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

(2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch ausgeliehene Datenträger entstehen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

(2) Bei Benutzungsausschluss verliert der Benutzer ausweis seine Gültigkeit und ist unverzüglich zurückzugeben. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 9, § 6 Abs. 1 und 6, § 7 Abs. 7 sowie § 8 Abs. 6 werden die Gebühren sofort fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt in der Bibliothek.

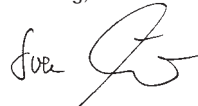
(4) Von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Leitung der Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg vom 04.12.1998, zuletzt geändert am 05.10.2001, außer Kraft.

Freiberg, den 07.09.2015





Sven Krüger
Oberbürgermeister

Anlage (zu § 2 Abs. 3)

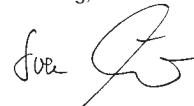
Gebührenverzeichnis der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg

Jahresgebühr

Personen ab 16 Jahre, Erwachsene 15,00 €
Personen bis 15 Jahre - €

Schüler, Azubis, Studenten sowie Inhaber von Sozial- bzw. Familienpass	8,00 €
Familien-/Partnerkarte bis 4 Personen	20,00 €
Gebühr für die einmalige Ausleihe je Medium entsprechend der jeweiligen Leihfrist	2,00 €
Schüler mit Sozial- bzw. Familienpass (ohne Zahlung einer Jahresgebühr)	0,00 €
Gebühr für Ersatzausweise	5,00 €
Gebühr für Vorbestellung je Medieneinheit	0,50 €
Gebühr für die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken über den regionalen Leihverkehr	2,50 €
Versäumnisgebühr	
Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Woche und Medieneinheit	
Personen ab 16 Jahre, Erwachsene	1,00 €
Personen bis 15 Jahre	0,50 €
plus Porto	
Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung pro Medieneinheit	3,00 €
Kopien je DIN A-4 Seite	0,10 €
Papier für Computerausdruck Seite A 4	0,10 €
Farbkopie / farbiger Ausdruck je A 4 Seite	0,70 €
Internetnutzung je 15 Minuten ohne Benutzer ausweis	0,50 €
Gebühren für Veranstaltungsbesuch	
Die jeweilige Höhe der Eintrittsgelder richtet sich nach der Art der Veranstaltung und wird durch die Bibliotheksleitung festgesetzt.	0 bis 30 €

Freiberg, den 07.09.2015





Sven Krüger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

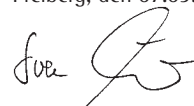
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 07.09.2015

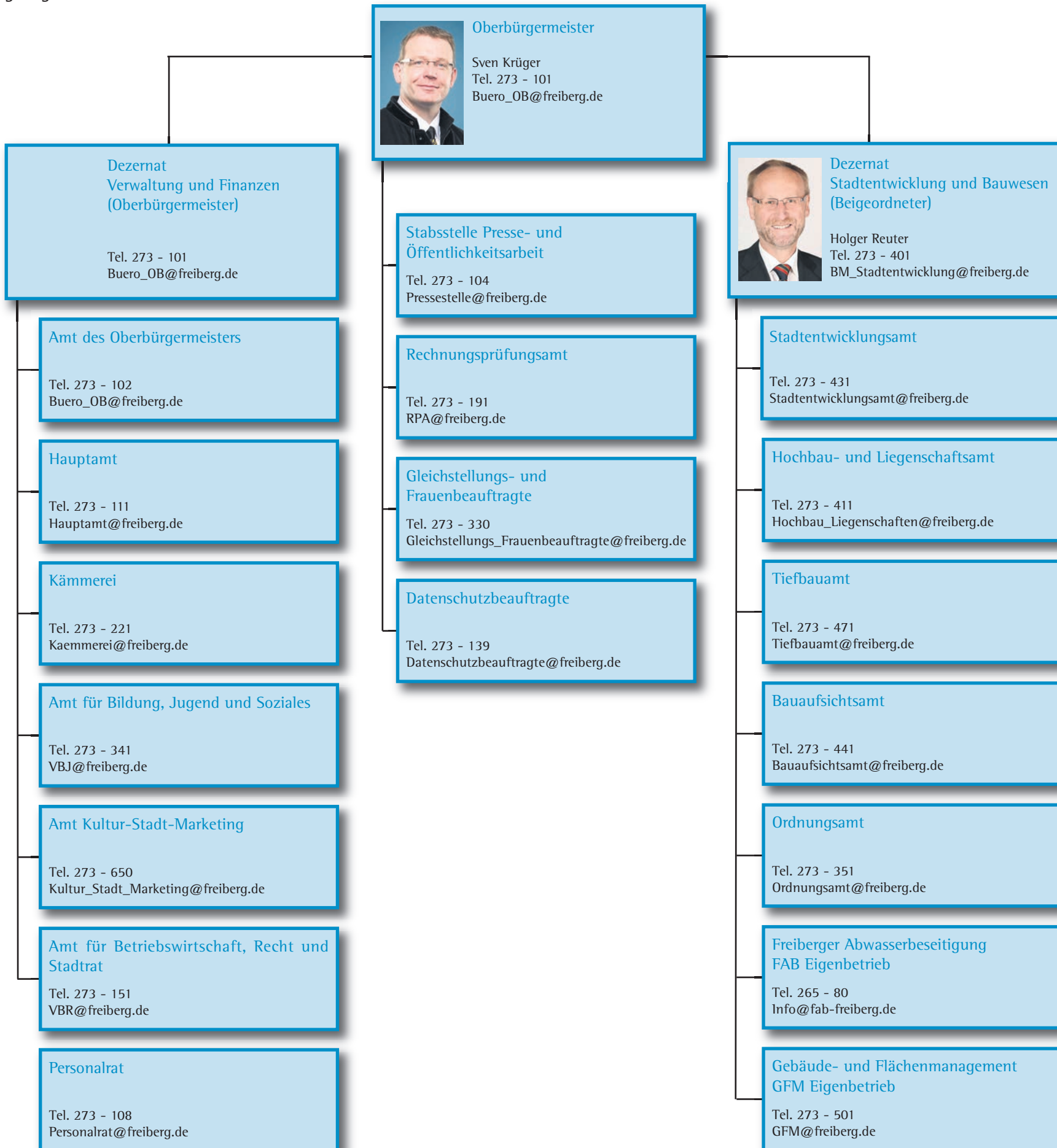




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dezernatsgliederungsplan der Stadtverwaltung Freiberg

gültig ab 1. Oktober 2015



Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister
Sven Krüger
Obermarkt 24,
09599 Freiberg
**Redaktion und
Amtlicher Teil:**

Katharina Wegelt,
Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.
Lisanne Kurth,
Mitarbeiterin der Pressestelle
der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104
Fax: 03731/ 273 73 104

E-Mail:
pressestelle@freiberg.de
Die in Beiträgen von
Vereinen und Verbänden
geäußerten Meinungen
müssen nicht die Meinung
der Redaktion widerspie-
geln.

Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a,
09599 Freiberg
Druck: Dresdner Verlagshaus
Technik GmbH, Meinhold-
straße 2, 01129 Dresden
Vertrieb: VBS Logistik GmbH,
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz

Auflagenhöhe: 25.000

Erscheinungsweise: monat-
lich, kostenlose Zustellung an
alle Haushalte der Stadt Frei-
berg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausge-
ber.

